

**Satzung
zur 4. Änderung der Abfallsatzung
der Stadt Witzenhausen**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 b des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen in ihrer Sitzung am 04.11.2025 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen vom 04.09.2018 (Abfallsatzung - AbfS -) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. § 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 und § 4 Abs. 2 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll und für Bioabfall.

Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:

a) für die 4-wöchentliche Entleerung einer Restmülltonne

60 l-Tonne	90,00 €/Jahr
80 l-Tonne	109,20 €/Jahr
120 l-Tonne	142,80 €/Jahr
240 l-Tonne	244,80 €/Jahr

b) für die 2-wöchentliche Entleerung einer Restmülltonne:

1.100 l-Tonne	1.936,80 €/Jahr
---------------	-----------------

c) für die Entleerung einer Bioabfalltonne

120 l-Tonne 4-wöchentlich	72,00 €/Jahr
120 l-Tonne 4-wöchentlich mit Zusatzleerung (März bis November)	116,40 €/Jahr
240 l-Tonne 4-wöchentlich	210,00 €/Jahr
mit Zusatzleerung (März bis November)	

(3) Abfallsäcke werden zu folgenden Stückpreisen abgegeben:

Restmüllsack:	7,00 €
Bioabfallsack:	4,00 €

(10) Stellt der Entsorger bei der Leerung einer Biotonne das Vorhandensein nichtorganischer Stoffe (z. B. Kunststoff, Glas, Metall oder sonstiger Fremdstoffe) fest, ist die Abfuhr zu verweigern. Nach erfolgter Nachsortierung kann die Biotonne zur nächsten planmäßigen Leerung wieder bereitgestellt werden. Andernfalls kann der Eigentümer die Tonne auf Antrag als Restmüll leeren lassen. Hierfür werden die Kosten für ein Restmüllgefäß der gleichen Größe gesondert berechnet. Die Kosten je Sonderleerung für die 120 l-Biotonne beträgt 11,90 €, die Kosten für die Sonderleerung einer 240 l-Biotonne beträgt 20,40 €. Die Monatsgebühr für die nicht durchgeführte Leerung der Biotonne wird nicht erstattet.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Witzenhausen, den 13.11.2025



Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen

Sittel
(Sittel)

Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht am

Witzenhausen, den 19.11.2025



Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen

Sittel
(Sittel)

Bürgermeister